

TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 12 WINDENERGIE KÖRRENZIG



STADT LINNICH



1 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB); hier: Sondergebiet Windenergie (§ 249 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen.

Innerhalb des Sondergebietes sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit Ihren Nebenanlagen zulässig.

Andere Nutzungen nach § 35 BauGB sind ausnahmsweise zulässig, sofern der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 200 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante **entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt**.

Anlage	Geländekante über NHN
WEA N1	96,89 m
WEA N2	100,81 m
WEA N3	102,23 m

Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlage beträgt maximal 750 m² pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von

- Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der WEA erforderlich sind,
- sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie
- sonstige Erschließungsanlagen

überschritten werden.

1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windenergieanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.4 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Die Tiefe der Abstandsflächen wird abweichend von § 6 Abs. 13 BauO NRW auf 36 Prozent ihrer größten Höhe festgesetzt.

1.5 Bedingte Festsetzung zum Repowering (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB)

Die neu zu errichteten Windenergieanlagen dürfen erst errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn die

bestehenden Windenergieanlagen abgebaut wurden. Spätestens zwei Jahre nach dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen sind die neuen Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen.

Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen orientiert sich dabei wie folgt an dem Abbau der bestehenden Windenergieanlagen:

Bestehende WEA 6, 7	→	WEA N1
Bestehende WEA 3, 8, 9	→	WEA N2
Bestehende WEA 4,5	→	WEA N3

2 HINWEISE

2.1.1 Immissionsschutz

Lärm- und Schallschutz

Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der „Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05./06.09.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.

Von den aufgeführten Schallleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.

Schatten / Schattenschlag

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2020)“.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, können diese Vorgaben erreicht werden.

Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuerungsanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuerung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

2.1.2 Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen für baubedingte Auswirkungen Zum Schutz der bodenbrütenden Arten (Feldlerche):

Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:

1. Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA in Zeiten außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (01.09. bis 20.03.). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass auf den Flächen keine Feldlerchen mehr brüten können.
2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der genannten Arten. Werden keine Brutvorkommen der Art ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Feldlerchen brüten, muss das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden

Vermeidungsmaßnahmen für anlagebedingte Auswirkungen (Feldlerche)

Wenn Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden, sind Extensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft erforderlich. In Frage kommen Maßnahmen zur Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten Flächen, z. B. die Extensivierung der Ackernutzung. MULNV & FÖA (2021) nennen für brütende Feldlerchen folgende Maßnahmen im Ackerland

- „Ackerbrache“ (Selbstbegrünung) oder „Blühfläche“ durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut, pro Revier mind. 0,5 ha
- Acker-Einsaat („Saatreihe“) mit doppeltem Sattreihenabstand (mind. 20 cm) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale, pro Revier mind. 1 ha
- Falls streifenförmig: Länge ca. 100-150 m, Breite der Streifen in der Regel 20 m, mind. 10 m (schmalere Streifen haben höheres Prädatationsrisiko)
- Im Regelfall kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und keine mechanische Beikrautregulierung
- Als Maßnahmenfläche sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen gewählt werden

Zum Schutz der Fledermäuse:

- Betriebseinschränkungen (Abschaltalgorithmen): Abschaltung der Anlagen zwischen dem 01.04. und dem 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, wenn zeitgleich kein Niederschlag, Temperaturen über 10° sowie Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s vorliegen
- Zeitgleich eine zweijährige Erfassung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe an einer geplanten WEA mit einem geeigneten Gerät (z. B. Batcorder) im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10.,
- eine Anpassung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres, was zu einer Ausweitung oder Beschränkung der Abschaltzeiten führen kann, und
- eine Überprüfung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres anhand der Ergebnisse des zweiten Monitoringjahres, die ggf. zu einer weiteren Spezifizierung der Abschaltzeiten führen kann.

2.1.3 Ökologischer Ausgleich

Durch die Planung entsteht ein Defizit von 2.577 Ökopunkten, dass extern durch den Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft auszugleichen ist.

Die Ökopunkte resultieren zum einen aus dem Ökokonto „Linnich-Am Merzbach – Erweiterung“ (Anteil: 2.531 Ökopunkte) und zum anderen aus dem Ökokonto „Ederen-Welz“ (Anteil: 46 Ökopunkte) der Stiftung.

Ökokonto „Linnich-Am Merzbach – Erweiterung“

Maßnahme:	Entwicklung ehemals intensiv genutzter Grünländer zu artenreichem, extensiv genutztem Grünland und bachbegleitenden lebensraumtypischen Wäldern ohne direkte menschliche Einflüsse (Sukzession)
Räumliche Lage:	Kreis Düren, Stadt Linnich, Gemarkung Linnich, Flur 10, Flurstück 20 (2.465 m ²) und 171/17 (889 m ²) sowie Gemarkung Welz, Flur 2, Flurstück 21/1 (5.246 m ²) und 121/23 (3.043 m ²)
Flächengröße:	11.643 m ²

Ökokonto „Ederen-Welz“

Maßnahme:	Entwicklung ehemals intensiv genutzter Grünländer zu lebensraumtypischen Wäldern ohne direkte menschliche Einflüsse (Sukzession)
Räumliche Lage:	Kreis Düren, Stadt Linnich, Gemarkung Ederen, Flur 2, Flurstück 159/98 (705 m ²) und 160/99 (638 m ²) sowie Gemarkung Welz, Flur 3, Flurstück 232/29 (9.873 m ²)
Flächengröße:	11.216 m ²

2.1.4 Bodendenkmale

Es ist mit dem Auffinden von Bodendenkmalen zu rechnen. Eine Bebauung soll nur nach vorheriger wissenschaftlicher Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde durch eine Fachfirma erfolgen. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Linnich und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.

2.1.5 Ferngasleitung Thyssengas

Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist Zustimmung der Thyssengas GmbH nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit der Thyssengas GmbH im Vorfeld abzustimmen.

Der Ausbau evtl. Zufahrtswege muss im Bereich der Leitungstrassen den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen. Die laut DVGW-Arbeitsblatt 463 geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Gleichzeitig muss im Rahmen eines eventuell geplanten Oberbodenabtrages im Bereich geplanter Zuwegungen ein Erdpolster von mindestens 0,5 m gewährleistet sein. Eine eventuelle Ausbauplanung ist frühzeitig mit der Thyssengas GmbH abzustimmen.

Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung für den geplanten Neubau sowie Rückbau vorhandener Windenergieanlagen, ist vom Veranlasser der Baumaßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit die Thyssengas GmbH aktuelles Planwerk übergeben und die

Gasfernleitung im Anschluss durch den Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.

Weitergehende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, sind vorbehalten.

Bei Ausführung und Planung ist zu gewährleisten, dass keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.

2.1.6 Fernleitung Evonik

Maßnahmen jeglicher Art bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Evonik und sind ohne deren schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

2.1.7 Ethylen-Rohrfernleitungsanlage

Der Schutzstreifen der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage nördlich des Plangebietes muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht überlagert oder überbaut werden. So dürfen in dem 10 m breiten Schutzstreifen keine Bauwerke errichtet werden und keine sonstigen leitungsgefährdenden Eingriffe stattfinden. Gegebenenfalls sollte der Schutzstreifen in Abstimmung mit dem Rohrfernleitungsbetreiber deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

Sollte es nötig sein, die Rohrfernleitung freizulegen, so darf dies nur in Abstimmung mit der Betreiberfirma ARG mbH & Co. KG (Essener Straße 66, 46047 Oberhausen) mittels Handschachtung erfolgen.

Aufgrund des für die Errichtung zu erwartenden schweren Maschineneinsatzes (Transport, Errichtung) ist vor Beginn der Errichtung jeder WEA der Betreiber der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage über die geplanten Bauflächen und Verkehrswege zu informieren und die sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rohrfernleitungsanlage abzustimmen.

In der Nähe des Schutzstreifens dürfen Geräte nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Ethylen-Rohrfernleitung ausgeschlossen ist.

Vor Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ist der Betreiber der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage über die geplanten technischen Maßnahmen zur Energieerzeugung und -verteilung umfassend zu informieren und die sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Korrosionsschutzsystems der Rohrfernleitungsanlage abzustimmen.

In Absprache mit dem Rohrfernleitungsbetreiber ist im Vorfeld zu ermitteln, ob weitere Sicherungsmaßnahmen während des Baus und des Betriebs der Windenergieanlagen erforderlich sind.

2.1.8 Grundwassermessstellen

Sofern innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegt, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: harald.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.

2.1.9 Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch, Laufgraben, Stellung und militärische Anlage).

Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte wird empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Beachten Sie in diesem Fall das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite des KBD. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des KBD.

2.1.10 Bergbau

Das Vorhaben liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rombach 11“, „Rombach I“ und „Rombach 9“, alle im Eigentum der CBB Holding AG in Liquidation. Die CBB Holding AG i. L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden.

Ferner liegt das Vorhaben über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Körrenzig 2“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

2.1.11 Sumpfungsmaßnahmen

Der Planungsbereich ist nach den Differenzenplänen mit Stand: 01.10.2016 von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

2.1.12 Erdbebengefährdung:

Der Standort der geplanten WEA in Linnich, Gemarkung Glimbach liegt in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S. Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu beachten. Bei der Planung und Bemessung der WEA sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

2.1.13 Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Linnich zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.